



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 4
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Montag, dem 24. November 2025 im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrente vom 17. November 2025 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

Anwesend:

VPMI
Bürgermeister Stubenvoll Erich, Vorsitzender
Vizebürgermeister Schamann Michael
die StadträtInnen Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang, Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Netzl Robert, Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Steingläubl Sabrina, Lehner Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick, Hirtl Simon und Herbert Hawel

SPÖ
die StadträtInnen Reiskopf Manfred und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Strobl Josef, Höfer Kathrin, Spitzbart-Kleewein Romana, Domann Veronika und Schmatzberger Bernhard

FPÖ
Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut, Dietrich Josef und Biswanger Manuel

LaB
Gemeinderat Brandstetter Friedrich

Grüne Mistelbach
die GemeinderätInnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Entschuldigt:
Die Gemeinderäte Schreibvogel Martin und Lehnert Patrick



Tagesordnung:

- 01.) Bericht des Bürgermeisters
- 02.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 30.9.2025
- 03.) Abbruchkostenförderung, Einstellung der Förderung
- 04.) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach, Subventionsansuchen
- 05.) KOBV Kriegsopfer und Behindertenverband, OG Mistelbach, Subventionsansuchen
- 06.) Volkshilfe Mistelbach Stadt, Subventionsansuchen
- 07.) die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH, Ansuchen Jahressubvention
- 08.) Bewegung Mitmensch Weinviertel, Subventionsansuchen
- 09.) Abgabe für das Halten von Hunden, Verordnungsänderung
- 10.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Verordnungsänderung
- 11.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Einstellung der Förderung
- 12.) Friedhofsgebührenordnung, Änderung
- 13.) Kanalabgabenordnung, Änderung
- 14.) Wasserabgabenordnung, Änderung
- 15.) NÖ Landeskindergärten, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen
- 16.) NÖ Landeskindergärten, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge
- 17.) NÖ Landeskindergärten, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages
- 18.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen
- 19.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge
- 20.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages
- 21.) Schulische Nachmittagsbetreuung, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen
- 22.) Puppentheatertage, Veranstaltung 2026
- 23.) Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger
- 24.) Weihnachtsaktion, Zuwendung Sozialhilfeempfänger

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Zu 1.) Bericht des Bürgermeisters

Abstimmungen, Gemeinderatssitzung vom 30.9.2025

GR Brandstetter hat mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 nachfolgendes Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gerichtet:

„Betrifft: Anfrage Abstimmungen in der Gemeinderatssitzung vom 30.9.2025

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Mistelbach vom 30.9.2025 ließ der Vorsitzende bei zahlreichen Tagesordnungs-Punkten, bei denen ein Gegenantrag gestellt worden war, diesen abstimmen und erklärte, dass damit der Hauptantrag angenommen sei.



Nach meiner Meinung müsste aber der Hauptantrag extra abgestimmt werden. Das ist nicht erfolgt.

Müssen diese Tagesordnungs-Punkte in der nächsten Sitzung des Gemeinderates wiederholt und korrekt abgestimmt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

*Dr. Friedrich Brandstetter
Gemeinderat“*

Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wurde zur Anfrage von GR Brandstetter mit Kennzeichen MIA3-A-09106/030 wie folgt Stellung genommen:

„Betrifft: Ihre Anfrage vom 15. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Brandstetter!

Hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 15. Oktober 2025 betreffend Abstimmung über einen Hauptantrag und Wiederholungserfordernis von Abstimmungen über Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2025 wird folgende Rechtsansicht vertreten:

Wenn zuerst über einen weiteren Antrag abgestimmt wird, welcher inhaltlich als umgekehrte formulierter Hauptantrag zu verstehen ist und nicht aus einer Alternative, einem Zusatz oder Abänderung zum Hauptantrag besteht, so ist sowohl mit der Abstimmung über den umgekehrte formulierten "Gegenantrag" mit "Ja" oder "Nein", als auch über den Hauptantrag mit "Ja" oder "Nein" die Fragestellung zwangsläufig gleichermaßen abschließend beantwortet.

Anzumerken ist, dass unter einem Gegenantrag ein gänzlich anderer Antrag zum Hauptantrag zu verstehen ist und nicht nur eine andere Formulierung des Hauptantrages. Der nachfolgenden Abstimmung über den Hauptantrag kann in einem solchen Fall lediglich mehr die Funktion einer "Umkehrprobe" zukommen, wobei es nur einen Standpunkt geben kann (das Abstimmungsergebnis z.B. auf die Fragen Förderung bleibt - Ja/Nein und Förderung wird gestrichen Ja/Nein muss zwangsläufig identisch sein).

In der politischen Debatte ist ein solcher "Gegenantrag" vom Sinn und Zweck her im Grunde nicht anders zu werten, als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit "Nein" abzustimmen.

Aus offensichtlichen Gründen erscheint daher die Stellung eines solchen „Gegenantrages“ nicht zweckmäßig.

Eine Wiederholung der Abstimmung alleine aus dem Grund, dass über den Hauptantrag nicht noch gesondert abgestimmt wurde, erscheint im gegenständlichen Fall nicht geboten, da durch eine Abstimmung hierüber auch kein anderes Ergebnis hätte herbeigeführt werden können.

Allgemein ist festzuhalten, dass - falls es über ein Abstimmungsergebnis einen Zweifelsfall geben sollte – grundsätzlich nichts dagegen spricht, dass der Vorsitzende in diesem Fall eine Abstimmung wiederholt.



Ob ein Zweifelsfall über ein Abstimmungsergebnis in den gegenständlichen Fällen vorgelegen hat, erscheint jedoch insgesamt fraglich, da es offenbar lt. Protokoll keine Wortmeldung hinsichtlich einer allfälligen Unklarheit gegeben hat, und dies obwohl über zahlreiche Anträge in gleicher Form abgestimmt wurde und lt. Stellungnahme des Bürgermeisters zumindest eine zusätzliche Erläuterung zur Abstimmung erfolgte.

Da die Gemeinderatssitzungen der Stadtgemeinde Mistelbach aufgezeichnet werden, sollte sich jedoch im Einzelnen nachvollziehen lassen, ob über ein Abstimmungsergebnis ein inhaltlicher Zweifel bestehen musste.

Zur Protokollierung ist zu bemerken, dass ein Protokoll über eine Gemeinderatssitzung keine konstitutive Wirkung über Beschlüsse selbst entfaltet, sondern lediglich den tatsächlichen Verlauf dokumentieren soll, welcher alleine maßgeblich ist. Es sind daher immer die tatsächliche Frage und das Abstimmungsergebnis maßgeblich und nicht ein allenfalls fehlerhaftes oder unvollständiges Protokoll. In einem solchen Fall wäre mit einer Korrektur des Protokolls vorzugehen.

Insgesamt erscheint weder eine Abstimmung über den als Hauptantrag formulierten Antrag, noch eine Wiederholung der Abstimmungen erforderlich.

Um jedoch bei einer einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wird eine Wiederholung zulässig sein.

*Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Gatterer“*

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: GR Brandstetter, BGM Stubenvoll und GR Höfer

Zu 2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 30.9.2025

a) GR Brandstetter, TOP 2.) Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2025 hat GR Brandstetter mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 schriftlich eingewendet:

„Betrifft: Einsprüche gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025

1) Tagesordnungspunkt 2, Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Dieser Tagesordnungspunkt musste vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 auf die Tagesordnung genommen werden. Stadtrat Holy hat das



auch zu Beginn seines Berichtes festgestellt. Daher müsste diese Feststellung als erstes auch im Protokoll vorkommen.

Ein Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nicht gefordert. Das Anliegen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die diesen Tagesordnungspunkt gefordert haben kommt überhaupt nicht vor.

Wenn aber man in Mistelbach lediglich ein „Ergebnisprotokoll“ zulassen will, dann könnte das so lauten:

Tagesordnungspunkt 2, Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Dieser Tagesordnungspunkt musste vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 auf die Tagesordnung genommen werden.

Wortmeldungen: Stadtrat Holy, Mag. Stefan Maier (als externer Berater), GR Brandstetter, STR Reiskopf, GR Lehnert, GR Pürkl, GR Luck, STR Liebminger, Vzbgm. Schamann, GR Hymer, GR Sroufek und GR Höfer

GR Brandstetter stellte den Antrag, dass die Sanierungsvorschläge vollständig offengelegt werden sollen.

Einstimmig genehmigt.

Will man ein Mindestprotokoll nach § 53 der NÖ GO, Abs. 1, Punkt 5 anfertigen, dann könnte man die ersten beiden Absätze auch weglassen.

In der jetzt vorliegenden Form ist das Protokoll jedenfalls keine Information über den Inhalt der Sitzung, sondern ein Manipulationsversuch. Durch Weglassen wesentlicher Informationen wird ein falscher Eindruck erweckt.

Ich stelle daher den Antrag, ein Verlaufsprotokoll mit allen wesentlichen Inhalten anzufertigen.“

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle über die Einwendung von GR Brandstetter gegen die Verhandlungsschrift des Gemeinderats vom 30. September 2025 zum **TOP 2.) Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach** über die Textänderung seine Zustimmung erteilen.

Bei 22 Gegenstimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ, GR Brandstetter) abgelehnt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

b) Vzbgm. Schamann, TOP 2.) Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Hinsichtlich der Einwendung von GR Brandstetter betreffend Tagesordnungspunkt 2.) ist auszuführen, dass die Mindestinhalte nach den Bestimmungen der NÖ-Gemeindeordnung



im bestehenden Protokoll vorhanden sind. Auch der Hinweis auf § 46 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung ist enthalten. Es soll lediglich STR Holy und Mag. Stefan Maier (als externer Berater) zusätzlich in die Rednerliste aufgenommen werden.

Vzbgm. Schamann stellt den Antrag, das Gemeinderatsprotokoll zu diesem Punkt zu belassen und lediglich die Namen STR Holy und Mag. Maier (externer Berater) bei der Aufzählung der Wortmeldungen zu ergänzen.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

A) Abstimmungen

a) Vzbgm. Schamann

Da hinsichtlich der Einwendungen für das Abstimmungsverhalten kein dezidierter Textvorschlag vorliegt, sollen nachfolgende Einwendungen zur Abstimmung gelangen. Bei diesen Einwendungen ist der neu vorgeschlagene Text ersichtlich, aber auch aus Informationsgründen der Text aus dem Protokoll vom 30. September 2025. In das abgeänderte Protokoll soll der neu vorgeschlagene Text gelangen.

Text aus Protokoll GR 30.9.2025	Textvorschlag neu für das Protokoll GR 30.9.2025
Zu 7.) Subventionsansuchen	
h) Abbruchkostenförderung, Einstellung der Förderung	
Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Weiters stellt er fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt im Umkehrschluss fest, dass die ÖVP Fraktion, die FPÖ Fraktion sowie die Grüne Fraktion dafür ist, dass die Abbruchkostenförderung gestrichen wird. Seine Conclusio ist, dass damit der Gegenantrag gefallen und der Hauptantrag angenommen ist.
Zu 7.) Subventionsansuchen	
j) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach	
STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass eine höhere Subvention an den Kneipp Aktiv-Club Mistelbach zuerkannt werden soll. Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass eine höhere Subvention an den Kneipp	STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen. Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.



Aktiv-Club Mistelbach zuerkannt werden soll, zur Abstimmung. Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.
---	---

Zu 7.) Subventionsansuchen**k) KOBV Kriegsopfer und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach**

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Subvention an den KOBV weiterhin in der Höhe von € 200,-- zuerkannt werden soll, zur Abstimmung. Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung. Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.
---	---

Zu 7.) Subventionsansuchen**I) Volkshilfe Mistelbach Stadt**

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass eine höhere Subvention an die Volkshilfe Mistelbach Stadt zuerkannt werden soll. Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass eine höhere Subvention an die Volkshilfe Mistelbach Stadt zuerkannt werden soll, zur Abstimmung. Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen. Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung. Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.
---	---

**Zu 7.) Subventionsansuchen****m) die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH, Jahressubvention**

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass eine höhere Subvention an die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH zuerkannt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass eine höhere Subvention an die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH zuerkannt werden soll, zur Abstimmung.

Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Zu 7.) Subventionsansuchen**p) Bewegung Mitmensch Weinviertel**

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass eine höhere Subvention an die Bewegung Mitmensch Weinviertel zuerkannt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass eine höhere Subvention an die Bewegung Mitmensch Weinviertel zuerkannt werden soll, zur Abstimmung.

Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Zu 9.) Abgabe für das Halten von Hunden, Verordnungsänderung

Der Gegenantrag wurde bei 14 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt



	abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 10.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Verordnungsänderung	
Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 11.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Einstellung der Förderung	
Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung. Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung für die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht eingestellt werden soll, zur Abstimmung. Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag für das Streichen der Förderung genehmigt ist.
Zu 12.) Friedhofsgebührenordnung, Änderung	
Der Gegenantrag wurde bei 11 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Höfer, FPÖ und LaB) und 3 Stimmenthaltungen (GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 13.) Kanalabgabenordnung, Änderung	
Der Gegenantrag wurde bei 14 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.



Zu 14.) Wasserabgabenordnung, Änderung		
Der Gegenantrag wurde bei 14 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.	
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe		
g) NÖ Landeskindergärten, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports	Der Gegenantrag wurde bei 11 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Domann, FPÖ und LaB) und 3 Stimmenthaltungen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Domann, FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe		
h) NÖ Landeskindergärten, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge	Der Gegenantrag wurde bei 12 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, FPÖ und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, und der LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe		
i) NÖ Landeskindergärten, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages	Der Gegenantrag wurde bei 7 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der



	Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe	
j) Kindergruppe Rappel-Zappel, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports	
Der Gegenantrag wurde bei 11 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Domann, FPÖ und LaB) und 3 Stimmenthaltungen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Domann, der FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe	
k) Kindergruppe Rappel-Zappel, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge	
Der Gegenantrag wurde bei 7 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe	
I) Kindergruppe Rappel-Zappel, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages	
Der Gegenantrag wurde bei 7 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 28.) Schulen	
b) Schulische Nachmittagsbetreuung, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports	
Der Gegenantrag wurde bei 11 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer,	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer,



GR Strobl, GR Domann, FPÖ und LaB) und 3 Stimmenthaltungen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	GR Strobl J., GR Domann, der FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 31.) Veranstaltungen	
e) Puppentheatertage, Termin für 2026	
Mit 11 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl, GR Höfer, GR Schmatzberger, STR Liebminger, GR Kramer, GR Dietrich, GR Biswanger und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, GR Schmatzberger, STR Liebminger, GR Kramer, GR Dietrich, GR Biswanger und LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 37.) Soziales	
a) Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger	
Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.
Zu 37.) Soziales	
b) Weihnachtsaktion	
Der Gegenantrag wurde bei 9 Pro-Stimmen (SPÖ und LaB) mehrheitlich abgelehnt. Der Hauptantrag wurde daher mehrheitlich angenommen.	Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der von Vzbgm. Schamann beantragten Änderung des Sitzungsprotokolls seine Zustimmung erteilen.



GR Brandstetter stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Der Vorsitzende unterbricht von 19.38 Uhr bis 19.50 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Vzbgm. Schamann zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

b) GR Brandstetter

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2025 hat GR Brandstetter mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 schriftlich eingewendet:

„2) Abstimmungen:

Bürgermeister Stubenvoll ließ bei den meisten Gegenanträgen den Hauptantrag nicht mehr korrekt abstimmen („Gegenantrag abgelehnt, Hauptantrag daher angenommen“, nachzusehen im Video der GR-Sitzung ab 4:41:51).

Betroffen sind die folgende Tagesordnungspunkte:

- Punkt 7 (Subventionsansuchen): (h, i, k, l, m, p)
- Punkt 9 (Hundeabgabe)
- Punkt 10 (Abgaben nach der Bauordnung)
- Punkt 11 (Abgaben nach der Bauordnung, Einstellen der Förderung)
- Punkt 12 (Friedhofsgebühren)
- Punkt 13 (Änderung Kanalgebühren)
- Punkt 14 (Änderung Wasserabgaben)
- Punkt 27 (Kindergärten und Kleinkindgruppe: g, h, i, j, k, l)
- Punkt 28 (Schulen und Nachmittagsbetreuung)
- Punkt 37 (Soziales)

Das Protokoll kann erst nach Stellungnahme der Gemeindeaufsicht zu diesem fehlerhaften Abstimmungsverhalten beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Brandstetter“

Die Stellungnahme der Gemeindeaufsicht siehe **TOP 1) Bericht des Bürgermeisters** liegt vor. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte werden bei der heutigen Gemeinderats-sitzung zur Abstimmung gebracht.

Frage an GR Brandstetter, ob nach Vorliegen der Stellungnahme der Gemeindeaufsicht und der unter lit. a) vorgesehenen Änderung des Protokolls, der Antrag auf Einwendung in diesem Punkt aufrecht erhalten bleibt?



GR Brandstetter erklärt, dass er angesichts der genehmigten Einwendungen und Änderung des Protokolls aufgrund des Antrages von Vzbgm. Schamann seine Einwendungen zurückzieht.

c) STR Reiskopf

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2025 hat STR Reiskopf mit Schreiben vom 3. November 2025 schriftlich eingewendet:

„Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll“

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30.09.2025 werden Einwendungen gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 wegen unrichtiger Protokollierung erhoben.

Dazu wird angeführt, dass Gegen- und Hauptantrag getrennt abgestimmt und protokolliert werden müssen. Daher sind die nachstehend angeführten Punkte nicht korrekt. Dabei wird auch noch auf die besonderen Bestimmungen im § 53 Abs. 1 Ziffer 5 hingewiesen.

7h, 7j, 7k, 7i, 7m, 7p, 9, 13, 27g, 27k, 31e, 37a und 37b.

Bei folgenden Punkten wurde der Hauptantrag gar nicht behandelt:

27j, 27l und 28b

Manfred Reiskopf“

Frage an STR Reiskopf, ob nach Vorliegen der Stellungnahme der Gemeindeaufsicht und der unter lit. a) vorgesehenen Änderung des Protokolls, der Antrag auf Einwendung in diesem Punkt aufrecht erhalten bleibt?

STR Reiskopf erklärt, dass er angesichts der genehmigten Einwendungen und Änderung des Protokolls aufgrund des Antrages von Vzbgm. Schamann seine Einwendungen zurückzieht.

Wortmeldung: STR Reiskopf

Da keine weiteren Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben werden, gilt dieses in der abgeänderten Form als genehmigt.



Zu 3.) Abbruchkostenförderung, Einstellung der Förderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Abschaffung der Förderung, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Förderanträge hintangehalten werden kann.

Im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes wurde festgelegt, dass die Abbruchkostenförderung einzustellen ist.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Abbruchkostenförderung soll ab 1. Oktober 2025 seitens der Stadtgemeinde Mistelbach eingestellt werden.

Im Stadtrat vom 16. September 2025 wurde dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass die Abbruchkostenförderung ab 25. November 2025 eingestellt werden soll.
Alle Anträge, die bis zum 24. November 2025 einlangen, werden noch berücksichtigt.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 4.) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach, Subventionsansuchen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Subvention, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.



Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für den betreffenden Verein, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Subventionsauszahlung hintangehalten werden kann.

Mit über 30.000 Mitgliedern und rund 200 Kneipp Aktiv-Clubs prägt die Kneipp Bewegung in Österreich auch die Vereinskultur hierzulande entscheidend mit. Mit dem Kneipp Gesundheitsprogramm und seinen fünf Säulen Wasser, Heilkräuter, Ernährung, Bewegung und Lebensfreude, welche die Basis der Vereinsaktivitäten bilden, transportiert und lebt der Verein ein 200 Jahre altes Kulturgut und trägt wesentlich zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung bei. Jährlich bietet der Kneipp Aktiv Club-Mistelbach seinen Mitgliedern ein umfangreiches Programm zu unterschiedlichen gesundheitsförderlichen Schwerpunkten.

Der Kassajahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde beigelegt. 14 Veranstaltungen mit Kostenbeitrag wurden im Jahr 2024 zu unterschiedlichen Themen angeboten. Zusätzlich wird jeden Donnerstag um 18.00 Uhr Smovey (kostenlos) und jeden Mittwoch Nordic-Walking (kostenlos) über den Kneipp Aktiv-Club angeboten.

Am 13. Jänner 2025 ist das Ansuchen des Vereins um Subvention eingetroffen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für den Kneipp Aktiv-Club Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.019

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

**Zu 5.) KOBV Kriegsopfer und Behindertenverband, OG Mistelbach,
Subventionsansuchen**

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Subvention, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für den betreffenden Verein, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Subventionsauszahlung hintangehalten werden kann.

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat über 34.000 Mitglieder. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Ortsgruppen. In Niederösterreich sind 273 Ortsgruppen tätig, eine davon ist die Ortsgruppe Mistelbach, die 150 Mitglieder ehrenamtlich betreut. Neben der kostenlosen Beratung werden kranke und pflegebedürftige Mitglieder zu Hause besucht, Amtswege erledigt und Formulare wie Ansuchen auf Pflegegeld und auf den Behindertenpass bearbeitet. Bei finanziellen Notlagen gewährt der Verein Unterstützung.

Der Verein ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025. In zweiwöchigen Abständen bietet der Verein Sprechstunden an, die jeweils am Dienstag, ab 14.00 Uhr im Rathaus stattfinden. Ein Kassajahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde dem Ansuchen beigelegt.

Bisher hat der Verein eine jährliche Subvention in der Höhe von € 200,-- erhalten.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für den KOBV Ortsgruppe Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.020

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.



Zu 6.) Volkshilfe Mistelbach Stadt, Subventionsansuchen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Subvention, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für den betreffenden Verein, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Subventionsauszahlung hintangehalten werden kann.

Der Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt ersucht um Gewährung einer Subvention zum Zwecke der teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten.

Der Verein veranstaltet einmal im Monat ein sogenanntes „Tratscherl“. Bei diesen Treffen gibt es laufend Vorträge über Gesundheitsvorsorge, Lesungen und Informationen allgemeiner Art.

Die Volkshilfe ist ein gemeinnütziger Verein, der das Ziel hat, Menschen in Notsituationen rasch und unproblematisch zu helfen! Auch im Jahr 2024 wurden Menschen aus Mistelbach, die in Not geraten waren, vom Verein unterstützt. Um die laufenden Kosten finanzieren zu können, ersucht der Verein um Subvention für 2025. Im Jahr 2024 wurde in den Gemeindegremien kein Förderansuchen des Vereins Vokshilfe Mistelbach Stadt behandelt. Ein Jahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde dem Ansuchen beigelegt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für die Volkshilfe Mistelbach Stadt seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.021

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.



Zu 7.) die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH, Ansuchen Jahressubvention

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Subvention, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für den betreffenden Verein, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Subventionsauszahlung hintangehalten werden kann.

Die möwe hat sich mit der Anfrage um eine Subvention an die Stadtgemeinde Mistelbach gewandt. Im Ansuchen teilt die möwe mit, dass es die Institution seit nun 36 Jahren gibt. Diese wurde aus einer Selbsthilfegruppe junger Frauen, die in der Kindheit Gewalt erleben mussten, aufgebaut und wird laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Heute hat die möwe über 100 Mitarbeiter an acht Standorten in Wien und Niederösterreich. 17.000 Personen haben im Vorjahr Kontakt zur möwe gesucht. Betroffene, die einer medialen oder physischen Gewaltform ausgesetzt sind, wenden sich ebenso an die möwe, wie Personen, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder von Trennung, Scheidung und psychosozialen Problemen betroffen sind.

In den Zentren Mistelbach und Gänserndorf wurden im Jahr 2024 310 Klientinnen und Klienten betreut.

Die Gesamtanzahl der erbrachten Stunden für Mistelbach und Gänserndorf betrug im Jahr 2024 6.578 Stunden.

Nähere Informationen finden sich im Jahresbericht der möwe, der auch einen Finanzbericht und Finanzierung enthält sowie auf der Website unter www.die-moewe.at

Die Leiterin des Kinderschutzzentrums Gänserndorf und Mistelbach, Frau Dr. Eveline Ernst, hat ergänzend mitgeteilt, dass die möwe eine gemeinnützige GmbH ist, die auch das österreichische Spendengütesiegel aufweist.

Das Impressum „die möwe, Kinderschutz hat einen Namen“ gibt folgende Angaben zum Trägerverein:



die möwe - Unabhängiger Verein für psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Kinder
Börsegasse 9/1, A-1010 Wien

Der Zweck des Vereines ist die karitative Hilfe für Kinder, insbesondere für psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Kinder. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere gemeinnützige Körperschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen.

ZVR-Nummer: 822953623

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für die möwe Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.022

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 8.) Bewegung Mitmensch Weinviertel, Subventionsansuchen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Subvention, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für den betreffenden Verein, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Subventionsauszahlung hintangehalten werden kann.

Der Obmann des Vereins Bewegung Mitmensch Weinviertel hat sich mit nachstehendem Ansuchen an die Stadtgemeinde Mistelbach gewandt.



Der Verein Bewegung Mitmensch Weinviertel mit Sitz in der Kirchengasse 6a, 2130 Mistelbach, ist seit vielen Jahren in der Stadtgemeinde Mistelbach und darüber hinaus auch in der Region Weinviertel tätig, um Menschen in Notlagen wirtschaftlich und organisatorisch zu unterstützen.

Der Verein arbeitet ausschließlich mit Ehrenamtlichen und bedeckt seinen Aufwand überwiegend durch Spendeneinnahmen. Eine weitere Einnahmequelle stellt traditionell das alljährlich abgehaltene „Pfingstsymposium der Bewegung Mitmensch“ dar, wo renommierte Personen des öffentlichen Lebens zu gesellschaftspolitisch bedeutenden Themen referieren.

Weitere wesentliche Tätigkeiten gemäß den Statuten des Vereins sind

- die Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notlagen durch finanzielle Zuwendungen oder durch organisatorische Hilfestellungen,
- die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete,
- die Sammlung von nicht mehr zum Verkauf bestimmter Lebensmitteln aus zahlreichen Lebensmittelmärkten der Region in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe,
- die Sammlung von lange haltbaren Lebensmitteln und Hygieneartikeln zur Verbesserung der Lebensmittelausgabemöglichkeiten in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe,
- die Abhaltung von kostenlosen Deutschkursen für Menschen mit Migrationshintergrund (derzeit überwiegend für Menschen aus der Ukraine),
- die „Fahrradwerkstatt“ - Sammlung und Reparatur gebrauchter Fahrräder für aus der Ukraine Geflüchtete,
- Vernetzung und Meinungsbildung in der Thematik „Soziales Engagement“

Wie in den vergangenen Jahren steht der Verein auch im Jahr 2025, aufgrund des Unterstützungsbedarfs geflüchteter Menschen und der Sammlung von Lebensmitteln für Mitbürger mit geringem Einkommen, enormen Herausforderungen gegenüber.

Bezugnehmend auf die geltenden Subventionsrichtlinien ersucht DI Franz Schneider als Vereinsobmann die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für „Bewegung Mitmensch – Weinviertel“ im höchstmöglichen Ausmaß, damit die Vereinstätigkeit für viele sozial Schwache erfolgreich weitergeführt werden kann.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für Bewegung Mitmensch seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.023

Mit 26 Pro-Stimmen (ÖVP, STR Liebminger, GR Kramer, GR Dietrich, GR Biswanger und Grüne) und 9 Gegenstimmen (SPÖ, GR Luck und GR Brandstetter) genehmigt



Zu 9.) Abgabe für das Halten von Hunden, Verordnungsänderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Gebühren, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Gebührenvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Die Abgabe für das Halten von Hunden wurde das letzte Mal im Gemeinderat vom 13. Dezember 2023 mit Wirkung 1. Jänner 2024 angepasst und setzt sich seither folgendermaßen zusammen:

Hundeart	Jahresbetrag pro Hund
Nutzhunde	€ 6,54
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 106,50
Alle übrigen Hunde	€ 43,50

Unter Berücksichtigung einer prognostizierten Verbraucherpreisindexsteigerung von ca. 6 % und der derzeitigen Abgabenhöhe der Stadtgemeinde Gänserndorf (€ 6,54 für Nutzhunde, € 119,-- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und € 50,-- für alle anderen Hunde) soll die Abgabe für das Halten von Hunden per 1. Jänner 2026 folgendermaßen angepasst werden.

Hundeart	Jahresbetrag pro Hund zukünftig	Erhöhung	Jahresbetrag pro Hund aktuell
Nutzhunde	€ 6,54	0 %	€ 6,54
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 127,80	20 %	€ 106,50
Alle übrigen Hunde	€ 52,20	20 %	€ 43,50



Anzumerken ist, dass frühere Abgabenanpassungen die VPI-Steigerungen bei Weitem nicht berücksichtigt haben. Dies relativiert die eventuell nunmehr subjektiv hoch erscheinende Tarifanpassung von 20 %.

Der Verordnungstext soll folgendermaßen lauten:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 24. November 2025 über die Abgabe für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet:

Gemäß § 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBI.3702, in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für

– Nutzhunde	€ 6,54 pro Hund
– Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der § 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. 4003	€ 127,80 pro Hund
– alle übrigen Hunde	€ 52,20 pro Hund

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 10.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Verordnungsänderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Gebühren, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.



Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Gebührenvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 eine Verordnung über die Änderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungs-/Ergänzungsabgabe, der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatzausgleichsabgabe neu beschlossen.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept überarbeitet und im Dezember 2023 im Gemeinderat beschlossen. Auf dieser Grundlage und den daraus resultierenden neuen Bebauungsvorschriften wurde in der Folge letztes Jahr das Örtliche Raumordnungsprogramm mit dem Fokus der im NÖ ROG 2014 vorgegebenen „nachhaltigen Bebauung“ für die Widmungskategorien „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Kerngebiet“ überarbeitet.

Der Gemeinderat hat die Änderung in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen und die Widmungskategorien „Bauland Wohngebiet – nachhaltige Bebauung“ (BWN), „Bauland Kerngebiet - nachhaltige Bebauung“ (BKN) und „Bauland Kerngebiet – nachhaltige Bebauung – Zentrumszone“ (BKN-Z), jeweils unter Angabe einer Geschoßflächenzahl, neu verordnet.

Diese Verordnung ist im Juni 2025 in Rechtskraft erwachsen.

Für die Abgaben nach der NÖ Bauordnung bedeutet dies, dass im Artikel II der Verordnung vom 16. März 2021 diese neuen Widmungskategorien nicht angeführt sind, sodass derzeit der niedrigere Satz zur Anwendung käme.

Bei der Ermittlung des Einheitssatzes für die Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe und der Ausgleichsabgaben liegen im Wesentlichen Straßenbauarbeiten zu Grunde. Bei einer Indexanpassung werden daher die Index-Werte der Statistik Austria für den Straßenbau herangezogen. Diese lauten für den April 2021 – 105,5 – und für den Juni 2025 – 136,1. Daraus ergibt sich eine indexermittelte Kostensteigerung von 29 %.

Für die Ausgleichsabgaben sind Baulandpreise noch zu berücksichtigen. Diese haben sich in ähnlicher Weise entwickelt.

Unter Zugrundelegung der neu festgelegten Widmungskategorien im „Bauland Kerngebiet“ (Artikel II) und Berücksichtigung der Indexanpassung von April 2021 bis Juni 2025 wurde folgender Verordnungsentwurf vom Bauamt ausgearbeitet.



In Schwarz und durchgestrichen: bisheriger Wortlaut; in Rot: Änderungen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 24. November 2025 über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/ Ergänzungsabgabe, der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und der Spielplatzausgleichsabgabe

Artikel I

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 867,50 (i.W. Euro achthundertsiebenundsechzig,fünfzig 1.119,-- (i.W. Euro eintausendeinhundertneunzehn) festgesetzt.

Artikel II

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone (**BK-Z**), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung (**BKN**), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung mit dem Zusatz Zentrumszone (**BKN-Z**) mit € 18.060,-- (i.W. Euro achtzehntausend sechzig) 23.300,-- (i.W. Euro dreiundzwanzigtausenddreihundert) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 9.030,-- (i.W. Euro neuntausenddreißig) 11.650,-- (i.W. Euro elftausendsechshundertfünfzig) festgelegt.

Artikel III

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder mit € 2.350,-- (i.W. Euro zweitausenddreihundertfünfzig) 3.030,-- (i.W. Euro dreitausenddreißig) festgelegt.

Artikel IV

Gemäß § 42 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 445,-- (i.W. Euro vierhundertfünfundvierzig) 575,-- (i.W. Euro fünfhundertfünfundsiebzig) pro m² festgelegt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne), 12 Gegenstimmen (SPÖ und FPÖ) und einer Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 11.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Einstellung der Förderung



Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Abschaffung der Förderung, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Förderanträge hintangehalten werden kann.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 eine Förderung für Abgaben nach der NÖ Bauordnung beschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Förderung sehr selten in Anspruch genommen wurde, keine Lenkungseffekte erkennbar sind und im Sinne der Verwaltungsökonomie soll die Förderung ab 1. Oktober 2025 komplett eingestellt werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Im Stadtrat vom 16. September 2025 wurde dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass die Förderung für Abgaben nach der NÖ Bauordnung ab 25. November 2025 eingestellt werden soll.

Alle Anträge, die bis zum 24. November 2025 einlangen, werden noch berücksichtigt.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 12.) Friedhofsgebührenordnung, Änderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Gebühren, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.



Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindebürger, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Gebührenvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Der Gebührenbereich Friedhof ist noch immer nicht gebührendekend, weshalb ab dem 1. Jänner 2026 eine Gebührenanpassung beschlossen werden soll.

Nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll im kommenden Gemeinderat am 24. November 2025 beschlossen werden.

In Schwarz und durchgestrichen: bisheriger Wortlaut; in **Rot: Änderungen**.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Mistelbach

Der Gemeinderat vom 24. November 2025 hat auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Der Geltungsbereich der Friedhofsgebührenordnung wird auf **alle Friedhöfe der Stadtgemeinde Mistelbach in den Katastralgemeinden Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlastrunn, Mistelbach, Paasdorf und Siebenhirten erstreckt**.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle



§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnenwiese -ausgenommen Urnenwald) und auf 30 Jahre bei Grüften betragen für

ERDGRABSTELLEN:

a) Familiengräber

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 631,89	700,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 812,17	840,00

1. Kategorie (Rost, Weg unter 1 m)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 199,10	460,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 342,35	830,00

2. Kategorie (kein Rost, Weg unter 1 m)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 199,10	460,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 342,35	830,00

b) Ganggräber

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 739,33	830,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 1.010,66	1.490,00
Eckganggräber (bis zu 9 Leichen)	€ 1.067,11	1.590,00

1. Kategorie (Rost, mind. 1 m Weg)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 739,33	830,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 1.010,66	1.490,00

2. Kategorie (Rost, mind. 1 m Weg)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 739,33	830,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 1.010,66	1.490,00

3. Kategorie (kein Rost, mind. 1 m Weg)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 469,82	620,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 670,13	1.120,00
Eckganggräber (bis zu 9 Leichen)	€ 702,94	1.190,00
Fürsorgegrab (nur Urnenbeisetzung)	€ 133,54	147,00

c) Wandgräber

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 830,38	850,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 1.067,11	1.530,00



		2. Kategorie (kein Rost, mind. 1,2 m Weg)
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 560,87	640,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 759,36	1.150,00
		3. Kategorie (kein Rost, unter 1,2 m Weg)
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 488,03	480,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 702,94	860,00

SONSTIGE GRABSTELLEN:

d) Gräfte

doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 702,94	860,00
bis zu 3 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 4.989,54	4.990,00
für 4 – 9 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 14.968,62	14.970,00
für 10 – 12 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 19.958,16	19.960,00

e) Urnennischen (zur Beisetzung bis zu 4 Urnen)

(Erstzuweisung 10 Jahre) € 1.578,20 1.740,00

f) Urnenwiese – Schriftplatte nicht inkludiert

(nur Naturstoff-Urnens) (Erstzuweisung 10 Jahre) € 971,20 1.070,00

g) Urnenwald (anonym – nur Naturstoff-Urnens) einmalig

Urnengraben – Schriftplatte nicht inkludiert
(nur Naturstoff-Urnens) (Erstzuweisung 10 Jahre) € 971,20 1.070,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für die **Erdgrabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Erdgrabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für **sonstige Grabstellen (Gräfte)**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für die **Urnennischen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 789,10 870,00 festgesetzt.

- 4) Für die **Urnenwiese**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 485,60 **540,00** festgesetzt.

5) Für den **Urnenwald** wird **keine Verlängerungsgebühr** festgesetzt.
Für den **Urnenwald**, für den ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 540,00 festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- ### 1) Beerdigung einer Leiche in einem **Erdgrab**

Grabstelle mit Einfachlegung	€ 927,50	1.150,00
Grabstelle mit einer Tieferlegung	€ 1.325,69	1.600,00
Grabstelle mit zwei Tieferlegungen	€ 1.723,88	2.050,00
Grabstelle mit drei Tieferlegungen	€ 2.122,07	2.500,00

- ## 2) Beisetzung einer Urne

a) in einem Erdgrab	€ 273,15	340,00
b) in einer Gruft	€ 965,13	1.140,00
c) in einer Urnennische	€ 273,15	300,00
d) in der Urnenwiese	€ 273,15	340,00
e) im Urnenwald (Baum)	€ 273,15	340,00

- 3) Beisetzung einer Leiche in einer **Gruft** € 1.619,48 1.850,00

- 4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr

a) bei Einfachgräbern um	€ 509,88	600,00
b) bei Doppelgräbern um	€ 691,98	800,00

- 5) **Zuschlag** für Beerdigungen/Beisetzungen
ab Freitag, 12.00 Uhr und an Samstagen € 121,40 350,00

§ 5

Enterdiguungsgebühr

- (1) Die **Enterdigungsgebühr** für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) bzw. Urne (ausgenommen verrottbare Naturstoffurne) beträgt:

Enterdigung - aus Erdgrabstellen € 1.855,00 2.300,00
Enterdigung - aus Gräften/blinden Gräften € 2.874,76 3.100,00



Enterdigung - Urnen aus Erdgrab	€ 546,30	680,00
Enterdigung - Urnen aus Grüften/blinden Grüften	€ 1.566,06	1.880,00
Enterdigung - Urne aus Urnennische	€ 546,30	600,00

§ 6**Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,70 110,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Mistelbach) beträgt für jeden angefangenen Tag € 230,66 420,00 280,00

§ 7**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
- (3) Auf Tatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebühren anzuwenden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle den vorgeschlagenen Änderungen (wobei im § 6 (2) die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle nicht auf € 420,-- sondern auf € 280,-- erhöht werden soll) seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne), 11 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, FPÖ und GR Brandstetter) und 2 Stimm-enthaltungen (GR Domann und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 13.) Kanalabgabenordnung, Änderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Gebühren, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.



Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindebürger, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Gebührenvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Die Kanalgebühren sollen auf Grund der vorliegenden Berechnungen (ABA 851 – Betriebsfinanzierungsplan VA 2026) erhöht werden.

Die Kanalanschlussgebühren wurden seit dem Jahr 1997 und die Kanalbenützungsgebühren seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst. Ein Großteil der Kanalleitungen der Stadtgemeinde Mistelbach wurde in den 1960er und 1970er Jahren erbaut, weshalb es empfehlenswert erscheint, die Erneuerung dieser Leitungen in den kommenden 10 – 15 Jahren verstärkt in Angriff zu nehmen.

Die Infrastruktur und Finanzabteilung haben in den letzten Wochen in Abstimmung mit dem Land NÖ intensiv an einer Gebührenanpassung gearbeitet. Die folgende Tabelle zeigt einen Kanalgebührenvergleich der Stadtgemeinde Mistelbach mit anderen umliegenden Gemeinden. Einige dieser Gemeinden werden ihre Gebühren möglicherweise in absehbarer Zeit erhöhen.

Vergleichsgemeinden	Kanaleinm. Mischwasser	Kanaleinm. Schmutzwasser	Kanaleinm. Regenwasser	KBG SW-/MS-Kanal	KBG RW-Kanal
Stadtgemeinde Poysdorf	€ 18,00	€ 14,00	€ 6,00	€ 2,70	€ 0,40
Stadtgemeinde Wolkersdorf	€ 17,10	€ 13,20	€ 5,80	€ 2,50	
Wilfersdorf	€ 15,50	€ 11,30	€ 4,20	€ 3,30	
Aspang/Zaya	€ 13,00	€ 13,00	€ 4,00	€ 3,00	€ 0,30
Ladendorf	€ 11,99	€ 9,08		€ 2,88	
Gaweinstal	€ 17,00	€ 13,70	€ 5,00	€ 3,25	
Laa	€ 19,68	€ 14,55	€ 7,15	€ 3,02	
Zistersdorf	-	€ 10,07	€ 5,16	€ 2,82	
Gänserndorf	€ 12,00	€ 11,00	€ 3,50	€ 2,70	
Stronsdorf	€ 16,00	€ 14,00	€ 4,00	€ 2,58	
Prottes	€ 15,50			€ 3,40	
Matzen	€ 12,20			€ 3,40	
Grossenzersdorf		€ 13,00	€ 3,50	€ 2,60	
Staatz		€ 14,62	€ 3,36	€ 3,36	€ 0,336
Mistelbach aktuell	€ 12,50	€ 10,03	€ 5,23	€ 2,70	€ 0,53
Mistelbach ab 2026	€ 25,00	€ 20,00	€ 10,00	€ 3,90	€ 0,80



Die nachfolgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll im kommenden Gemeinderat am 24. November 2025 beschlossen werden.

**Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977**
für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Mistelbach
beschlossen im Gemeinderat vom 24. November 2025.

§ 1

In der Stadtgemeinde Mistelbach werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 25,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 33.181.553,78 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 50.272 Ifm zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 20,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 36.362.543,04 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 70.627 Ifm zugrunde gelegt.



C.
**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.844.672,67 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 27.180 lfm zugrunde gelegt.

**§ 3
Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

**§ 4
Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

**§ 5
Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 6
Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal



(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 3,90
b) Schmutzwasserkanal:	€ 3,90
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 3,90
d) Regenwasserkanal:	€ 0,80

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 44,00 festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Mistelbach zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 14.) Wasserabgabenordnung, Änderung

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Gebühren, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Gebührenvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Die Wassergebühren sollen auf Grund der vorliegenden Berechnungen (WVA 850 – Betriebsfinanzierungsplan VA 2026) erhöht werden.

Die Wasseranschlussgebühren wurden seit dem Jahr 1996 und die Wasserbenützungsgebühren seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst. Ein Großteil der Wasserleitungen der Stadtgemeinde Mistelbach wurde in den 1980er Jahren erbaut, weshalb es empfehlenswert erscheint, die Erneuerung dieser Leitungen in den kommenden 10 – 15 Jahren verstärkt in Angriff zu nehmen.

Die Infrastruktur- und Finanzabteilung haben in den letzten Wochen in Abstimmung mit dem Land NÖ intensiv an einer Gebührenanpassung gearbeitet. Die folgende Tabelle zeigt einen Wassergebührenvergleich der Stadtgemeinde Mistelbach mit anderen umliegenden Gemeinden. Einige dieser Gemeinden werden ihre Gebühren möglicherweise in absehbarer Zeit erhöhen.



Vergleichsgemeinden	Wasser-anschluss-gebühr	Bereitstellungs-gebühr	Wasserbezugs-gebühr
Stadtgemeinde Poysdorf	€ 7,65	€ 15,00	€ 1,80
Stadtgemeinde Wolkersdorf	€ 7,00	€ 15,00	€ 2,10
Wilfersdorf	€ 8,80	€ 26,00	€ 2,50
Asparn/Zaya	€ 7,70	€ 23,00	€ 1,90
Ladendorf	Pauschale	€ 20,00	€ 2,10
Gaweinstal	€ 8,00	€ 20,00	€ 1,90
Laa	€ 7,58	€ 10,00	€ 1,72
Zistersdorf	€ 6,00	€ 20,06	€ 1,82
Gänserndorf	€ 8,60	€ 30,00	€ 1,75
Stronsdorf	€ 4,80	€ 10,00	€ 2,10
Prottes	€ 8,50	€ 31,00	€ 2,50
Matzen	€ 6,70	€ 38,00	€ 2,30
Grossenzersdorf	€ 8,80	€ 24,50	€ 2,00
Staatz	€ 5,36	€ 15,71	€ 2,12
Mistelbach aktuell	€ 4,59	€ 20,00	€ 1,49
Mistelbach ab 2026	€ 10,00	€ 30,00	€ 2,20

Die nachfolgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll im Gemeinderat am 24. November 2025 beschlossen werden.

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Mistelbach
beschlossen im Gemeinderat vom 24. November 2025.

§ 1

In der Stadtgemeinde Mistelbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 10,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 76.108.157,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 126.071 lfm zu Grunde gelegt.



§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
45	30,00	1.350,00
65	30,00	1.950,00
75	30,00	2.250,00
125	30,00	3.750,00



§ 7 **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

§ 8 **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. April | bis 30. Juni |
| 2. von 1. Juli | bis 30. September |
| 3. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 4. von 1. Jänner | bis 31. März |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am *15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar* fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.



Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 15.) NÖ Landeskindergärten, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung des Kostenbeitrages, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück, um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,--/Stück bereitstellen. Der Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens rauzuschlagen.

Die Eltern müssten dann pro Mittagessen folgendes bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 4,40
Transport	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion	€ 5,40
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,16

Von den Eltern pro Portion zu zahlen € 5,56



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens aufgeschlagen werden.
Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.

Im Stadtrat vom 16. September 2025 wurde dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Brandstetter stellt den Antrag, dass dieser TOP an den zuständigen Gemeinderatsausschuss zurückgewiesen werden soll. Bevor eine Erhöhung erfolgt, soll eine genaue Kalkulation vorgelegt werden und dann zum Vergleich eine Ausschreibung erfolgen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Brandstetter zur Abstimmung.

Bei 10 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, FPÖ und GR Brandstetter), 3 Stimmenthaltungen (GR Strobl J., GR Domann und GR Schmatzberger) und 22 Gegenstimmen (ÖVP und Grüne) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne), 11 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, FPÖ und GR Brandstetter) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 16.) NÖ Landeskindergärten, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Kostenbeiträge, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.



Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Von der Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung wurde festgelegt, dass die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr um 10 % erhöht werden sollen. Allerdings soll vorher zuerst noch eine Indexanpassung erfolgen und erst danach die Erhöhung um 10 %. Im § 25 Beiträge (2) des Kindergartengesetzes ist nur ein Mindestbetrag für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. Ansonsten obliegt es dem Kindergartenhalter den Kostenbeitrag festzulegen.

Die Berechnung der Anzahl der Stunden erfolgt wie folgt: Es werden die Stunden zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr und ab 13.00 Uhr pro Woche zusammengezählt und mit 4 multipliziert.

Die Personalkosten für die Kinderbetreuerinnen betragen 2024 € 1.284.265,48. Die Einnahmen für die Nachmittagsbetreuung betragen 2024 € 113.307,32, im Jahr 2023 € 110.855,55.

Die neuen monatlichen Kostenbeiträge würden wie folgt lauten:

monatlich	aktuell	Erhöhung um Indexierung 4,7 %	weitere Erhöhung um 10%
bis 20 Stunden	€ 65	€ 68	€ 75
bis 40 Stunden	€ 91	€ 95	€ 105
bis 60 Stunden	€ 117	€ 122	€ 135
bis 80 Stunden	€ 130	€ 136	€ 150

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in unseren NÖ Landeskindergärten sollen mit dem aktuellen Wert 4,7 % indexiert werden und dann um 10 % erhöht werden. Die Erhöhung soll ab 1. Dezember 2025 gelten.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne), 6 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Brandstetter) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 17.) NÖ Landeskinderhäuser, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung des Kostenbeitrages, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.



Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fällen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial für unsere Kindergärten wird seit dem Kindergartenjahr 2022/23 ein Betrag in Höhe von € 18,-- pro Kind je Monat eingehoben. Mit diesen Kostenbeiträgen werden hochwertige Spielsachen für die bestmögliche Förderung der Kinder angeschafft. Weiters werden Lebensmittel für gemeinsame Jausen und gemeinsames Kochen angeschafft. Im Kindertagesgesetz ist geregelt, dass dies höchstens kostendeckend sein darf. Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund steigender Kosten dieser Kostenbeitrag auf € 20,-- angehoben wird.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Kostenbeitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab 1. November 2025 auf € 20,-- pro Kind pro Monat angehoben werden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne), 6 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Brandstetter) und 2 Stimm-entnahmen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 18.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung des Kostenbeitrages, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.



Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück, um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,--/Stück bereitstellen. Der Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens raufzuschlagen. Die Eltern müssten dann pro Mittagessen bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 3,50
Transport	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion	€ 4,50
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,14
Von den Eltern pro Portion zu zahlen:	€ 4,64

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens aufgeschlagen werden.
Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025 beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne), 11 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, FPÖ und GR Brandstetter) und 2 Stimm-enthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.



Zu 19.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung der Kostenbeiträge, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Von der Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung wurde festgelegt, dass die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr um 10 % erhöht werden sollen. Allerdings soll vorher zuerst noch eine Indexanpassung erfolgen und erst danach die Erhöhung um 10 %.

Die Berechnung der Anzahl der Stunden erfolgt wie folgt: Es werden die Stunden zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr und ab 13.00 Uhr pro Woche zusammengezählt und mit 4 multipliziert.

Die Personalkosten der Kindergruppe Rappel-Zappel betrugen im Jahr 2024 € 256.128,53. Die Kostenbeiträge der Eltern für die Nachmittagsbetreuung betrugen im Jahr 2024 € 13.069,12.

Die neuen monatlichen Kostenbeiträge würden wie folgt lauten:

monatlich	aktuell	Erhöhung um Indexierung 4,7 %	weitere Erhöhung um 10%
bis 20 Stunden	€ 65	€ 68	€ 75
bis 40 Stunden	€ 91	€ 95	€ 105
bis 60 Stunden	€ 117	€ 122	€ 135
bis 80 Stunden	€ 130	€ 136	€ 150

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in der Kindergruppe Rappel-Zappel sollen mit dem aktuellen Wert 4,7 % indexiert werden und dann um 10 % erhöht werden. Die Erhöhung soll ab 1. Dezember 2025 gelten.



Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Brandstetter stellt den Gegenantrag, dass eine maximale Erhöhung um 4,7 % und nicht mehr erfolgen soll.

Bei 5 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein und GR Brandstetter), 3 Stimmenthaltungen (GR Höfer, GR Domann und GR Schmatzberger) und 27 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne), 6 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Brandstetter) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 20.) Kindergruppe Rappel-Zappel, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Erhöhung des Kostenbeitrages, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindeglieder, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial für die Kindergruppe Rappel-Zappel wird seit September 2023 ein Betrag in Höhe von € 18,-- pro Kind je Monat eingehoben. Mit diesen Kostenbeiträgen werden hochwertige Spielsachen für die bestmögliche Förderung der Kinder angeschafft. Weiters werden Lebensmittel für gemeinsamen Jausen und gemeinsames Kochen angeschafft. Im Kindertagesgesetz ist geregelt, dass dies höchstens kostendeckend sein darf. Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund steigender Kosten dieser Kostenbeitrag auf € 20,-- angehoben wird.



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Kostenbeitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab
1. November 2025 auf € 20,-- pro Kind pro Monat angehoben werden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat
wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne), 6 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer,
GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Brandstetter) und 2 Stimment-
haltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 21.) Schulische Nachmittagsbetreuung, Erhöhung Kostenbeitrag für Mittagessen

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungs-
punkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die
Nicht-Erhöhung des Kostenbeitrages, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als
Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit
„Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen,
welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehr-
schluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als
angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den
Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung
allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung
anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel
ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit
insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich
künftiger Kostenbeitragsvorschreibungen hintangehalten werden kann.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des
Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde
Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück,
um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen.
Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten
mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,-/Stück bereitstellen. Der
Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird
vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens raufzuschlagen.



Die Eltern müssten dann pro Mittagessen folgendes bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 4,40
Transport:	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion:	€ 5,40
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,16

Von den Eltern pro Portion zu zahlen: € 5,56

Gemeinderäte, die Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung haben, berichten, dass die Portionen oft zu klein sind und die Kinder nach dem Mittagessen hungrig sind. Die Eltern der in der schulischen Nachmittagsbetreuung betreuten Kinder bezahlen allerdings denselben Preis wie im Kindergarten. Daher sind die Portionen für die Volksschulkinder gleich groß wie für die Kindergartenkinder. Es wird angeregt, bei den Eltern abzufragen, ob sie bereit wären, für größere Portionen höhere Preise zu zahlen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens aufgeschlagen werden.

Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.
Es soll bei den Eltern der in der schulischen Nachmittagsbetreuung betreuten Kinder abgefragt werden, ob sie für größere Portionen höhere Preise zahlen würden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 22 Pro-Stimmen (ÖVP und Grüne), 11 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, FPÖ und GR Brandstetter) und 2 Stimmenthaltungen (GR Höfer und GR Schmatzberger) genehmigt.

Zu 22.) Puppentheatertage, Veranstaltung 2026

Bei der Gemeideratssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Verkürzung der Veranstaltung auf 4 Tage aussprach.

Der Vorsitzende hat, den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge hat er über den Hauptantrag nicht gesondert abstimmen lassen.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob damit über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Die heutige Sitzung wurde anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit für die Planung der Veranstaltung hintangehalten werden kann.



Um bereits Vorreservierungen und auch die Besucher auf das nächste Jahr hinweisen zu können, soll der Termin für die 48. Internationalen Puppentheatertage fixiert werden.
Vorgeschlagen wird Mittwoch, 21. Oktober bis Montag, 26. Oktober 2026.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die 48. Internationalen Puppentheatertage sollen von 21. - 26. Oktober 2026 stattfinden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Liebminger stellt den Gegenantrag, dass im Sinne einer Kostenreduktion für die Gemeinde die Puppentheatertage 2026 nur von Freitag bis Montag, also nur 4 Tage lang, veranstaltet werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Liebminger zur Abstimmung.

Bei 10 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Schmatzberger, FPÖ und GR Brandstetter), 1 Stimmenthaltung (GR Domann) und 24 Gegenstimmen (ÖVP, GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und Grüne) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Mit 24 Pro-Stimmen (ÖVP, GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und Grüne), 10 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Schmatzberger, FPÖ und GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Domann) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Liebminger, STR Pfeffer und GR Brandstetter

Zu 23.) Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Förderung, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.



Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindegäste, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Subventionsauszahlungen hintangehalten werden kann.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Jänner 1985 wurde der Beschluss bez. einer Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger gefasst. Demnach erhalten sozial bedürftige Bürger auf Ansuchen im November bei Erfüllung der Richtlinien eine Beihilfe zu den Gemeindeabgaben.

Die Höhe der Beihilfe beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien:

1,4 - fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Kanalbenutzungsgebühr für die letzten 3 Monate des jeweiligen Jahres;

1,4 - fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Wasserbezugsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres und eine

100 % Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Abfallwirtschaftsabgabe und Abfallwirtschaftsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres, mindestens aber € 10,--

Folgende Personen konnten bisher laut Richtlinien einen Antrag stellen:

- Personen mit einer Ausgleichszulage
- Empfänger einer Sozialhilfe sowie
- Personen mit sehr kleinem Einkommen, das den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet

Der Personenkreis und das Einkommen wurden analog zu den Bestimmungen des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ definiert, so dass beide Anträge von bedürftigen Bürgern gleichzeitig gestellt werden konnten. Laut Rückmeldung des Bürgerservice erhalten rund 85 Bürger den Heizkostenzuschuss und die Gemeindehilfe. Die Verlautbarung über die Beantragung der Zuschüsse im jeweiligen Jahr erfolgt in der Gemeindezeitung im November des Jahres. Die Kosten für die Gemeindehilfe betragen im Jahr 2024 € 17.140,80. Budgetiert waren € 25.000,--.

Würde die Gemeindehilfe anhand der Einkommenssituation der Antragsteller aus 2024 reduziert und gedeckelt werden mit

- a) € 150,--, würden 64 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten
- b) € 170,--, würden 56 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten
- c) € 200,--, würden 39 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante a): € 11.947,89

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante b): € 13.144,78

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante c): € 14.529,49

In den Haushaltskonsolidierungsgesprächen wurde eine Reduzierung von 25 % vorgeschlagen, wodurch ausgehend von den Kosten für die Gemeindehilfe 2024 im Jahr 2026 ein Budget von € 12.855,60 zur Verfügung stehen würde.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Gemeindehilfe soll bereits ab diesem Jahr mit einem Maximalbetrag von € 150,-- gedeckelt werden.



Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000139.025

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 24.) Weihnachtsaktion, Zuwendung Sozialhilfeempfänger

Bei der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 wurde bei diversen Tagesordnungspunkten, so auch bei diesem, ein Gegenantrag zum Hauptantrag gestellt, welcher sich für die Nicht-Reduzierung der Förderung, also für das Gegenteil des Hauptantrages aussprach.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass aus rechtlicher Sicht strittig ist, ob diese Anträge als Gegenanträge oder lediglich als die Aufforderung an das Gremium, den Hauptantrag mit „Nein“ abzustimmen, zu werten sind.

Beim ersten derartigen Gegenantrag hat der Vorsitzende den Gegenantrag abstimmen lassen, welcher mehrheitlich abgelehnt wurde und in weiterer Folge ausgeführt, dass man im Umkehrschluss davon ausgehen kann, dass mit dem Fallen des Gegenantrages der Hauptantrag als angenommen gilt.

Durch diese gewählte Vorgangsweise sind offensichtlich Zweifel entstanden, ob über den Hauptantrag tatsächlich abgestimmt wurde. Um jedoch bei jeder einzelnen Abstimmung allenfalls bestehende Zweifel über das Ergebnis auszuräumen, wurde die heutige Sitzung anberaumt, damit bei einer dezidierten Abstimmung über den Hauptantrag diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit die Rechtsunsicherheit insbesondere für die Gemeindebürger, aber auch die Gemeindeverwaltung hinsichtlich künftiger Subventionsauszahlungen hintangehalten werden kann.

Die Weihnachtsaktion wird jährlich Ende November an Personen ausgezahlt, die Sozialhilfeempfänger sind und die Ende September des Jahres auf der Kostenträgerliste der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach aufgelistet sind. Die Kostenträgerabrechnung wird vierteljährlich von der Bezirkshauptmannschaft an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt und enthält Personen, die österreichische Staatsbürger, in Mistelbach wohnhaft sind und Sozialhilfe beziehen. Für die Weihnachtsaktion steht ein Budget von € 7.000,-- zur Verfügung. An ca. 45 Personen wurde in den vergangenen Jahren jeweils eine „vielwert Gutschein Card“ vor Weihnachten übergeben. 2024 betrug der Wert dieser Karte € 160,--.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Betrag der „vielwert Gutschein Card“, die im Rahmen der Weihnachtsaktion ausgegeben wird, soll bereits ab 2025 auf € 100,-- pro antragsberechtigter Person reduziert werden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



Bedeckung: MR 300000139.026

GR Brandstetter stellt den Gegenantrag die Zuwendung auf € 200,-- zu erhöhen.

Bei 7 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Schmatzberger und GR Brandstetter), 1 Stimmenthaltung (GR Domann) und 27 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Mit 27 Pro-Stimmen (ÖVP, FPÖ und Grüne) und 8 Gegenstimmen (SPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.